



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Dezember 2009

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.6 und Add.1)]

64/7. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 63/19 vom 10. November 2008 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, das am 12. Dezember 2006 unterzeichnet und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress gebilligt wurde und am 4. September 2007 für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren in Kraft trat,

feststellend, dass das Mandat der Kommission im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen der Regierung Guatemalas und dem Generalsekretär vom 20. März 2009 beziehungsweise 15. April 2009 für weitere zwei Jahre ab dem 4. September 2009 verlängert und vom guatemaltekischen Kongress am 16. Juli 2009 gebilligt wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und sonstigen Geber der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und plant, dies auch künftig zu tun,

feststellend, dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 der Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in



Guatemala¹, in dem beschrieben wird, welche wichtigen Fortschritte erzielt wurden und welche beträchtlichen operativen Herausforderungen sich aus dem Status der Internationalen Kommission eines nicht den Vereinten Nationen angehörenden Organs ergeben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Guatemalas die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um diese operativen Herausforderungen anzugehen und den Vereinten Nationen eine stärkere Rolle bei der Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe an die Kommission im Rahmen ihres am 12. Dezember 2006 unterzeichneten Gründungsabkommens einzuräumen;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Erfolge zu festigen und Herausforderungen zu überwinden;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *außerdem auf*, beharrliche und intensivere Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützenden Institutionen zu unternehmen, und lobt sie für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

5. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

28. Plenarsitzung
28. Oktober 2009

¹ A/64/370.